

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	07.12.2017	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	14.12.2017	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Beteiligung der Stadt Bielefeld an der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH Entscheidung über einen Investitionskostenzuschuss**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Drucksachen-Nr. 4995/2014-2020 Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss am 19.10.2017

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen:

Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt zu, der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH in den Haushaltsjahren 2018 und 2020 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von jeweils 183.000,00 EUR, insgesamt somit 366.000 EUR, für sogenannte obligatorische Investitionen zu gewähren.

### Begründung:

#### **1. Aktuelle Finanzsituation der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH**

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH weist seit dem Jahr 2009 negative Jahresergebnisse aus. Seit dem Jahr 2012 leisten die Gesellschafter jährliche Verlustausgleichszahlungen, aktuell 2,5 Mio. EUR p.a.. Sofern die Flughafengesellschaft über die 2,5 Mio. EUR hinausgehende negative Jahresergebnisse erwirtschaftet, geht dies aktuell zu Lasten der Liquidität.

#### **2. Investitionen im Zeitraum 2017 bis 2022**

Die Geschäftsleitung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH hat in der Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses der Stadt Bielefeld am 19.10.2017 die anstehenden Investitionsmaßnahmen der Gesellschaft im Zeitraum 2017 bis 2022 präsentiert. Dabei geht die Geschäftsleitung von Maßnahmen in Höhe von 17,1

Mio. EUR aus, die sie als „obligatorische Investitionen“ bezeichnet, weil die Maßnahmen behördlich vorgeschrieben oder betrieblich zwingend notwendig sind.

Darüber hinaus nennt die Geschäftsleitung einen zusätzlichen „fakultativen Investitionsbedarf“ im o.g. Zeitraum in Höhe von 7,7 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um betrieblich notwendige Investitionen, die unter bestimmten Voraussetzungen umzusetzen sind, sowie um einnahmeverbessernde Investitionen, über die jedoch erst zukünftig zu entscheiden sein wird.

### **3. Finanzierung der Investitionen**

Die Flughafengesellschaft kann nach eigener Auskunft die genannten obligatorischen Investitionen in Höhe von 17,1 Mio. EUR nach derzeitigem Planungsstand nur zu einem Teil finanzieren. Es besteht eine Finanzierungslücke von 6,1 Mio. EUR, die durch einen Investitionskostenzuschuss in entsprechender Höhe zu schließen wäre. Der Betrag von 6,1 Mio. EUR soll auf Vorschlag der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH in zwei gleichen Tranchen in den Jahren 2018 und 2020 von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden.

Der Investitionskostenzuschuss soll ausschließlich der Finanzierung von obligatorischen Investitionsbedarfen dienen. Die bestehende Verlustabdeckungsvereinbarung wird hiervon nicht berührt und bleibt auch für die Zukunft mit ihrer Obergrenze von 2,5 Mio. EUR bestehen.

### **4. Rechtliche Einordnung**

Zwischen der Stadt Bielefeld und der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH bzw. den weiteren Gesellschaftern bestehen ein Gesellschaftsvertrag und ein Verlustabdeckungsvertrag. Eine Pflicht zur Leistung des Investitionskostenzuschusses ergibt sich aus diesen Verträgen nicht.

Bei der Entscheidung, ob ein Investitionskostenzuschuss geleistet wird, ist aber u. a. auch zu berücksichtigen, dass die aktuell anstehenden Zahlungen aus dem Kreis der Gesellschafter erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt, der regional von einiger Bedeutung ist, auch weiterhin zu ermöglichen.

Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses kommt mangels eines wichtigen Grundes nicht in Betracht.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Berechnung der auf den einzelnen kommunalen Gesellschafter entfallenden Quote wurde analog zur relativen Beteiligung an dem Gesellschafterdarlehen und der jährlichen Verlustabdeckung vorgenommen. Dabei würden sich die beiden Gesellschafter IHK Bielefeld und IHK Detmold nicht an dem Investitionskostenzuschuss beteiligen. Somit ergeben sich folgende Anteile:

kommunale Gesellschafter	Quote am Zuschuss	Anteiliger Zuschuss in EUR
Kreis Höxter	4,00%	244.000,00
Hochsauerlandkreis	4,00%	244.000,00
Stadt Bielefeld	6,00%	366.000,00
Kreis Lippe	8,00%	488.000,00
Kreis Gütersloh	8,00%	488.000,00
Kreis Soest	12,50%	762.500,00
Kreis Paderborn	57,50%	3.507.500,00
	100,00%	6.100.000,00

Für die Zahlung eines Investitionskostenzuschusses in 2018 ist eine Nachbewilligung für den Haushalt 2018 noch vorzunehmen.

Die Kreistage der übrigen Gesellschafter haben der Zahlung ihrer jeweiligen Anteile an dem Investitionskostenzuschuss zwischenzeitlich bereits zugestimmt, wobei die Mustervorlage für die Entscheidung den Vorbehalt „eines Zustimmungsbeschlusses der übrigen Gesellschafter zur Übernahme ihres anteiligen Investitionskostenzuschusses“ vorsah. Danach wäre die Entscheidung der Stadt Bielefeld Ausschlag gebend für die Wirksamkeit dieser Zustimmungen.

**Kaschel  
Stadtkämmerer**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.